

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Vom 29. September 1988 (Stand 1. Januar 1999)

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> sowie auf Art. 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)<sup>2)</sup> und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Zweck und Zuständigkeiten

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt unter Vorbehalt des Bundesrechts und interkantonalen Vereinbarungen die Schifffahrt auf den Gewässern des Kantons Zug sowie den Vollzug des Binnenschifffahrtsgesetzes.

### § 2 Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Zug aus. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Einschränkung der Schifffahrt und die Begrenzung der Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe (Art. 3 Abs. 2 BSG);
- b) den Abschluss interkantonalen Vereinbarungen (Art. 4 Abs. 1 BSG);
- c) den Erlass von Vorschriften für Anlagen, die der Schifffahrt dienen (Art. 8 Abs. 1 BSG; Art. 160 BSV) sowie über das Stationieren von Booten;
- d) den Erlass besonderer Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder im Interesse des Umweltschutzes (Art. 25 Abs. 3 BSG);

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> SR [747.201](#)

<sup>3)</sup> SR [747.201.1](#)

- e) den Erlass von Vorschriften für den Sturmwarn- und den Seerettungsdienst (Art. 26 Abs. 1 BSG);
- f) die Festsetzung der Gebühren für die Verrichtungen der Schifffahrtskontrolle (Art. 62 Abs. 1 BSG);
- g) die Aufhebung der Höchstgeschwindigkeit in der äusseren Uferzone (Art. 53 Abs. 4 BSV);
- h) die Bewilligung von Startgassen und Wasserflächen für das Wasserskifahren (Art. 54 BSV);
- i) die Bewilligung von Längsfahrten in der inneren Uferzone (Art. 163 Abs. 1 Bst. a BSV).

### § 3 Sicherheitsdirektion \*

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Zug und die Tätigkeit der Schifffahrtskontrolle aus. \*

<sup>2</sup> Sie vertritt den Kanton Zug in der Interkantonalen Kommission für die Schifffahrt auf dem Zugersee.

<sup>3</sup> Sie ist namentlich zuständig für:

- a) den Vollzug der Vorschriften interkantonomer Vereinbarungen (Art. 4 Abs. 1 BSG);
- b) den Entzug des Schiffsführerausweises (Art. 19/20 BSG);
- c) die Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (Art. 27 BSG; Art. 72 BSV);
- d) die Bewilligung zum Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen (Art. 36 BSV) sowie zur Kennzeichnung von Häfen und Landstellen (Art. 38 Abs. 3 BSV);
- e) die Bewilligung zum Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern sowie von Fluggeräten (Art. 163 Abs. 1 Bst. b BSV);
- f) die Bewilligung zum Wassern von Wasserflugzeugen;
- g) die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten.

### § 4 Schifffahrtskontrolle

<sup>1</sup> Die Schifffahrtskontrolle vollzieht die Vorschriften über die Schifffahrt, soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine andere Behörde als zuständig erklärt.

<sup>2</sup> Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Immatrikulation der Schiffe (Art. 15 Abs. 2 BSG; Art. 97 Abs. 2 BSV), die Bewilligung zum Inverkehrsetzen von Schiffen (Art. 13 Abs. 3 BSG) sowie den Entzug des Schiffsausweises (Art. 19/20 BSG);
- b) die Abnahme der Schiffsführerprüfungen (Art. 17 Abs. 2 BSG);
- c) die Ausfertigung, Änderung und Ergänzung des Schiffsführerausweises (Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 1 BSV);
- d) die Bewilligung zum kurzfristigen Einsatz von Schiffen, die in einem andern Kanton immatrikuliert sind (Art. 13 Abs. 3 BSG) sowie die Bewilligung zur Inbetriebnahme ausländischer Schiffe (Art. 105 Abs. 2 BSV);
- e) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 163 Abs. 1 Bst. c bis i und Art. 166 Abs. 3 BSV);
- f) die Bewilligung von Sondertransporten (Art. 73 BSV);
- g) die Bewilligung von Personentransporten auf Güterschiffen (Art. 74 BSV);
- h) die Entfernung und Verwahrung festgefahrener, gesunkener oder betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände (Art. 6 Abs. 1 BSG) sowie das Setzen oder Entfernen von Schifffahrtszeichen (Art. 36 BSV);
- i) die Ausstellung der Gebührenrechnungen.

## 2. Erteilung und Entzug kantonaler Bewilligungen

### § 5 Standplatznachweis

<sup>1</sup> Auf dem Zuger- und Ägerisee werden nur so viele Schiffe zum Verkehr zugelassen, als von den Uferkantonen dieser Seen in ihrem Kantonsgebiet Standplätze bewilligt werden.

<sup>2</sup> Wer auf dem Zuger- oder Ägerisee ein im Kanton Zug zu immatrikulierendes Schiff in Verkehr setzen will, hat zuvor den Nachweis zu erbringen, dass er über einen bewilligten Standplatz verfügt.

### § 6 Halterwechsel oder Standplatzänderungen

<sup>1</sup> Der Halter eines im Kanton Zug immatrikulierten Schiffes hat der Schifffahrtskontrolle jeden Halterwechsel und jede Standplatzänderung anzuzeigen. Bei Missachtung wird eine Ordnungsbusse erhoben.

**§ 7** Temporäre Bewilligungen

<sup>1</sup> Wer ein Schiff, das nicht im Kanton Zug immatrikuliert ist, vorübergehend auf einem zugerischen Gewässer einsetzen will, bedarf einer Bewilligung der Schifffahrtskontrolle (Art. 13 Abs. 3 BSG). Mit der Bewilligung wird eine Kontrollvignette abgegeben.

<sup>2</sup> Schiffe, die in den Kantonen Schwyz und Luzern immatrikuliert sind, bedürfen für den Zugersee keiner solchen Bewilligung.

<sup>3</sup> Bei nautischen Veranstaltungen entfällt die Bewilligungspflicht.

**§ 8** Entzug

<sup>1</sup> Wenn der Halter mit der Entrichtung von Gebühren im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, kann der Schiffsausweis verweigert oder entzogen werden.

**3. Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften****§ 9** Verkehrsbeschränkungen

<sup>1</sup> Soweit es der Ufer-, Landschafts- oder Immissionsschutz oder die Sicherheit des Wasserverkehrs erfordern, kann der Regierungsrat Verkehrs- oder Zulassungsbeschränkungen erlassen.

<sup>2</sup> Zulässig sind namentlich:

- a) Verbote oder Beschränkungen des Befahrens von Kleinseen, bestimmter Seegebiete oder von Flussbecken durch kennzeichnungs- und immatrikulationspflichtige Schiffe;
- b) Beschränkungen des Verkehrs mit nicht kennzeichnungspflichtigen Schiffen wie Paddelbooten, Kajaks, Windsurfern, Strand- und ähnlichen kleinen Vergnügungsbooten;
- c) Beschränkungen der Zahl nautischer Veranstaltungen.

**§ 10** Sturmwarn- und Seerettungsdienst

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält für den Zuger- und den Ägerisee einen Sturmwarndienst (Art. 26 BSG).

<sup>2</sup> Der Seerettungsdienst ist Sache der Seeufergemeinden. Sie können diese Aufgabe gemeinsam lösen. Die gewerbsmässigen Schiffsvermieter sind verpflichtet, am Seerettungsdienst mitzuwirken (Art. 26 BSG).

---

**§ 11** Motorboot- und Segelschulen

<sup>1</sup> Gewerbmässiger Unterricht für die Benützer von Segel- und Motorbooten darf nur von Personen erteilt werden, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und den Schiffsführerausweis seit mindestens zwei Jahren besitzen.

**§ 12** Schleppangelfischerei

<sup>1</sup> Auf Schiffe, mit denen die Schleppangelfischerei ausgeübt wird, findet Art. 53 Abs. 1 Bst. a der BSV keine Anwendung.

**4. Gebühren****§ 13** Gebührentarif

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

**5. Rechtsschutz****§ 14** Verwaltungsbeschwerde

<sup>1</sup> Alle Verwaltungsentscheide, die aufgrund des Schifffahrtsrechts des Bundes oder des Kantons ergehen, können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>1)</sup> durch Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

**6. Schlussbestimmungen****§ 15** Aufhebung widersprechenden Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 27. Juli 1950<sup>2)</sup>;
- b) Interkantonale Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 28. Dezember 1950<sup>3)</sup>;
- c) Regierungsratsbeschluss über einschränkende Massnahmen für die Schifffahrt auf dem Zuger- und Ägerisee vom 12. Juni 1973<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

<sup>2)</sup> GS 16, 492

<sup>3)</sup> GS 16, 469

<sup>4)</sup> GS 20, 293

**§ 16** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.<sup>5)</sup>

---

<sup>5)</sup> Inkrafttreten am 1. Jan. 1989 (GS 23, 233).

---

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
22.12.1998	01.01.1999	§ 3	Titel geändert	GS 26, 191
22.12.1998	01.01.1999	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 26, 191

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 3	22.12.1998	01.01.1999	Titel geändert	GS 26, 191
§ 3 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191